

SO_GERICHTE SGSTA.2018.28 vom 13. August 2018

SO Obergericht, 2018-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2018.28

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2018.28 du 13 août 2018

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2018.28 del 13 agosto 2018

Regeste

Gewinnsteuer, Gewinnermittlung, StG § 91 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 5, DBG Art. 58 Abs. 1 lit. a und b. Belegte Verluste aus WIR-Geldern werden nach Solothurner Steuerpraxis akzeptiert. Hier sind die WIR-Verluste indessen nicht nachgewiesen worden, so dass sie nicht anerkannt werden können.

Erwägungen

E. 2

Mai 2017 verlangte das Steueramt nochmals den Nachweis, wer von der Rekurrentin welche WIR-Bezüge vergünstigt bezogen habe. Wiederum wurden von dieser keine Details geliefert. In den definitiven Veranlagungen der drei streitigen Steuerjahre sind insgesamt CHF 43'156 an übersetzten WIR-Einschlägen aufgerechnet worden (2012: CHF 15'900; 2013: CHF 7'686; 2014: CHF 19'570). Eine entsprechende Einsprache wurde abgewiesen. In den vorliegenden Rechtsmitteln wird v.a. festgehalten, dass die Problematik der WIR-Verluste schon seit 1992 bestehe. Aussendienstmitarbeiter der Rekurrentin seien verpflichtet, einen Teil der akzeptierten WIR-Zahlungen als Spesenzahlung anzuerkennen. Das Akzeptieren von WIR sei für die Rekurrentin ein entscheidender Wettbewerbsvorteil. Nur mit einem Abschlag könne sie die WIR-Gelder wieder abstossen. Dass der Kanton Solothurn im Spesenreglement der Rekurrentin keinen entsprechenden Abzug akzeptiert habe, sei wirtschaftlich nicht sachgerecht. Die Rekurrentin könne nicht anerkennen, dass der gesamte WIR-Verlust nunmehr B als Aktionär aufgerechnet werden soll. Zudem habe die Rekurrentin den Revisoren des Steueramts sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt. 3.2 Es ist unbestritten, dass die Rekurrentin einen Teil ihres Umsatzes - etwa 1-2 % - in WIR entgegennimmt. Bei der Platzierung dieser Gelder muss indessen teilweise ein Abschlag in Kauf genommen werden. Beurteilt werden kann dieser Sachverhalt aber nur, wenn die entsprechenden Elemente ausreichend dokumentiert sind. Dies war hier indessen nicht der Fall. Mehrfach wurden, wie oben gesehen, die entsprechenden Unterlagen vom Steueramt angefordert, von der Rekurrentin aber nicht geliefert. Diese ist daher ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen (vgl. §§ 140 ff. StG; oben, E. 2.3). Weiter hat das kantonale Steueramt der Rekurrentin bei der Behandlung ihres Spesenreglements mitgeteilt, dass ein genereller Abschlag auf WIR-Zahlungen an Mitarbeiter nicht akzeptiert werde. Diese Haltung entspricht auch derjenigen der Schweizerischen Steuerkonferenz (vgl. Vorakten, Beilage 17). Die Haltung ist begründet und nicht als widerrechtlich anzusehen, zumal belegte Verluste aus WIR vom Steueramt akzeptiert werden. Das Steuergericht sieht sich daher nicht veranlasst, diese kantonale Veranlagungspraxis zu ändern, auch wenn andere Praxen ebenfalls denkbar wären und teilweise auch von anderen Kantonen praktiziert werden mögen. Sodann ist das Steueramt davon ausgegangen, dass B als Verwaltungsratspräsident und Eigentümer der Rekurrentin

auch WIR-Bezüge getätigt hat. Unterlagen, die etwas Gegenteiliges aufzeigen würden, wurden nicht eingereicht, obschon B dazu die Möglichkeit gehabt hätte. Er hat zudem wohl auch mit seinen Beziehungen im Bausektor gute Möglichkeiten, WIR-Gelder wieder weiterzugeben. Die Aufrechnung ist daher nach dem Gesagten nachvollziehbar. Die Rechtsmittel sind unbegründet. 3.3 Was die Rekurrentin weiter einwendet, kann zu keinem andern Ergebnis führen. Zwar haften dem WIR-Geld gewisse Nachteile an, namentlich die beschränkte Verwendbarkeit; dies hat zur Folge, dass sein Verkehrswert oft unter dem Nominalwert zu liegen kommt. So wird denn wohl häufig ein Einschlag von ca. 20-30 % gewährt. Der wirkliche Einschlag bei WIR-Geld ist aber in jedem Einzelfall unter Würdigung der Umstände festzulegen, wobei die für steuermindernde Tatsachen beweispflichtige Steuerpflichtige die entsprechenden Umstände darzulegen hat (Richner et al., a.a.O., Art. 16 N 61 ff.; BGer vom 9.12.2016, 2C_308/2016, 2C_309/2016, E. 3.2; BGer vom 23.7.2003, 2A.602/2002, E. 3.1.1; vgl. auch oben, E. 2.3). Hier sind die streitigen Beträge wie gesehen ungenügend dokumentiert trotz entsprechender Aufforderungen des Steueramts (Pendenzenliste vom 5.9.2016, Einschätzungsvorschlag vom 2.5.2017; definitive Veranlagungen 2012-2014, Beilagen); der Nachweis wurde nicht erbracht, dass das verwendete WIR-Geld minderwertig gewesen ist und die verbuchten WIR-Verluste anders als durch Bezüge von B entstanden sind. Daran ändert auch das Schreiben der V AG aus dem Jahr 1992 oder die Vereinbarung betreffend das WIR-Konto von X nichts. Im Übrigen hat das Steueramt in der Vernehmlassung festgehalten, dass sie den Gesellschaften auf den WIR-Beständen in der Bilanz eine Wertberichtigung von 20 % gewährt. Weiter ist der Kanton Solothurn an eine grosszügigere Praxis anderer Kantone im vorliegenden Zusammenhang nicht gebunden. Indessen müssen auch im Kanton Solothurn Arbeitnehmer, die WIR beziehen, keine WIR-Verluste bei entsprechendem Nachweis versteuern. Schliesslich betreffen die WIR-Bezüge von B selber nicht die Rekurrentin und sind daher vorliegend auch nicht zu beurteilen. Rekurs und Beschwerde sind nach den Erwägungen abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Rekurrentin die Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'475 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 1'000; Zuschlag: CHF 475). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen. *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.